

## KANTONALE DIPLOME FÜR QUEREINSTEIGER SIND KEINE LÖSUNG DES LEHRERMANGELS

**Um den Lehrermangel zu bekämpfen, setzen einige Mittellandkantone vermehrt auf die Rekrutierung von Quereinsteigern aus anderen Berufen. Es wäre aber kurzfristig und für die bestehenden Ausbildungsgänge sogar kontraproduktiv, wenn geltende Qualitätsansprüche an die Zulassung zum Lehrerberuf und an die Berufsausbildung der Lehrpersonen leichtfertig über Bord geworfen würden. Die Mindestanforderungen in den Anerkennungsreglementen der EDK dürfen nicht unterlaufen werden. Sonst droht nicht nur ein Qualitätsverlust für das Bildungswesen und ein Imageverlust für den Berufsstand sondern auch eine Kantonalisierung der Lehrdiplome, die 1995 mit der Diplomanerkennungsvereinbarung der EDK endlich überwunden wurde.**

Aussergewöhnliche Umstände erfordern aussergewöhnliche Massnahmen: Der LCH anerkennt, dass wegen des sich weiter verschärfenden Lehrermangels besondere Rekrutierungsanstrengungen zur Gewinnung neuer Lehrpersonen nötig sind. Die Geschäftsleitung des LCH hat daher am 4. Juli 2010 eine Stellungnahme zu Notmassnahmen gegen den Lehrermangel verabschiedet und darin auch einen Ausbau der Möglichkeiten für Quereinsteigende empfohlen.

Quereinsteiger in den Lehrberuf sind grundsätzlich willkommen. Sie bringen wertvolle ausserschulische Erfahrungen in ein Schulkollegium ein. Daher ist es richtig, in Zeiten des Lehrermangels vermehrt auch Ausbildungsgänge für erfahrene Berufsleute zu schaffen, die sich als Lehrerinnen und Lehrer umschulen lassen wollen und die für den Lehrerberuf geeignet sind.

Die Attraktivität solcher Quereinsteiger-Programme kann geschaffen werden

- durch die gute Anerkennung und zeitliche Anrechnung ausbildungsrelevanter Vorleistungen bzw. vorhandener Qualifikationen „sur dossier“,
- durch eine zumutbare und gut unterstützte Verdichtung des Studiums oder eine berufsbegleitend angelegte Erstreckung der Studienzeit sowie
- durch finanzielle Beihilfen.

Nicht akzeptabel sind

- zeitliche Verkürzungen, die Abstriche an der Ausbildungsqualität zur Folge haben,
- zeitliche Verkürzungen und andere Privilegien, die von Normalstudierenden als Diskriminierung bzw. Betrug empfunden werden müssen sowie
- missbräuchliche, unseriöse Arbeitseinsätze, die als „Praktika“ bezeichnet werden, aber dem Lernzweck von Praktika (d.h. mit Betreuung und Reflexion und dem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechend) wie auch dem Sorgfaltsgebot gegenüber den Schülerinnen und Schülern nicht genügen.

### Kein Rückschritt zu kantonal gültigen Diplomen

Mit dem Erwerb eines PH-Diploms, das den Mindestanforderungen in den Anerkennungsreglementen der EDK entspricht, ist heute automatisch auch die Zulassung zur Berufsausübung in der ganzen Schweiz garantiert. Darauf einigten sich die Kantone in einem Konkordat, das seit 1995 in Kraft ist und dem alle Kantone beigetreten sind. Damit wurde der unbefriedigende Zustand beendet, bei dem Inhaber ausserkantonaler Diplome gegenüber den eigenen Diplomierten durch kantonale Zulassungsverfahren benachteiligt werden konnten.

Die „Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen“ ist aber auch Grundlage für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Es ist daher wichtig, dass die berufliche Freizügigkeit gesamtschweizerisch gewährleistet wird und die Qualitätsansprüche des Diplomanerkennungsrechts nicht unterlaufen werden. Nur so können Inländer- und Ausländerbenachteiligungen vermieden werden.

Nicht akzeptabel sind deshalb alle Lösungen, zu denen keine mit grosser Wahrscheinlichkeit erwartbare EDK-Anerkennung in Aussicht steht.

Der Trost mit der kantonalen Anerkennung durch einige Mittellandkantone ist eine kurzfristige Augenschere. Die Langzeitfolgen eines solchen „Sackgassen-Diploms“ wären nur negativ:

- eine eingeschränkte Lehrbefähigung mit resultierender Erpressbarkeit z.B. bei Lehrerüberfluss
- eine Behinderung bei Weiterbildungen für Studiengänge, die ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom voraussetzen
- eine Benachteiligung gegenüber Inländern oder Ausländern mit einem EDK-anerkannten Diplom.

Falls sich die Differenzen zwischen den EDK-Normen und aktuellen Quereinsteiger-Programmen nicht ausräumen lassen, muss entweder auf das Angebot verzichtet werden oder müssen die Absolventen vor der Abgangsbescheinigung und Anstellung vertraglich auf Nachholprogramme verpflichtet werden, die zur Erlangung der EDK-Anerkennung führen. Das Nichteinlösen dieser Verpflichtung muss dann nach Ablauf einer Frist zum Entzug der Unterrichtsberechtigung führen.

Die Konzepte haben zudem den erhöhten Betreuungsaufwand für Schulen einzurechnen, welche dann die Praktika und das Mentoring übernehmen müssen. Ohne entsprechende zeitliche Freistellungen empfiehlt der LCH den Schulen, bei diesen Programmen nicht mitzumachen.

#### **«Fast Track» an der PH Zürich ist keine «Schnellbleiche»**

Das Konzept der PHZH kann als Mindestmassstab für alle anderen Quereinsteiger-Angebote gelten:

- Die ECTS-Punkte entsprechen im Total den EDK-Normen
- Es findet eine streng angelegte Zugangsselektion mit klaren Kriterien statt (Assessment)
- Das Angebot richtet sich in erster Linie an Berufsleute mit einer sehr guten, auch formal nachgewiesenen Bildung (Maturität und abgeschlossenes Hochschulstudium)
- Der Quereinstieg kann frühestens im Alter von 30 Jahren erfolgen
- Es gibt ein Intensivstudium und eine berufsbegleitend absolvierbare Ausbildung.

Trotzdem gibt es auch bei diesem Modell Optimierungs-Notwendigkeiten:

- Für die Anrechnung von bereits erworbenen, ausbildungsrelevanten Qualifikationen „sur dossier“ sind unbedingt schweizweit verbindliche Normen/Verfahrensregeln von der EDK zu entwickeln und zu erlassen. Sonst besteht die akute Gefahr, dass lokale und konjunkturbedingte Willkür einkehrt und diese Ausbildungen in Verruf bringen.
- Das Lebensalter 30 ist zu ergänzen durch eine Norm für minimale Berufserfahrung (z.B. 5 Jahre).
- Es sind Sicherungen gegen missbräuchliche „Praktika“ (verkappte, nicht ausbildungsgerechte Arbeitseinsätze) zu schaffen.

Zürich, 25. Oktober 2010

Kontaktadressen für Rückfragen:

Beat W. Zemp, Zentralpräsident LCH  
T +41 61 903 95 85  
E beat.w.zemp@lch.ch

Franziska Peterhans, Zentralsekretärin LCH  
T +41 44 315 54 54  
E f.peterhans@lch.ch

Dr. Anton Strittmatter, Leiter Päd. Arbeitsstelle LCH  
T +41 33 341 55 01  
E a.strittmatter@lch.ch